

Kodifizierung und Zertifizierung von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs

Allgemeine Bedingungen, Leistungen und Preise

der Rail Cargo Austria AG

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

| | | |
|------|--|----|
| I. | Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung und Kodifizierung intermodaler Ladeeinheiten (im Folgenden „ILU“) | 2 |
| II. | Leistungen | 7 |
| a) | Erstmalige Kodifizierung | 7 |
| b) | Wiederholte Kodifizierung | 7 |
| c) | Ersatz-Kodifizierungsschilder | 8 |
| d) | Erstmalige Zertifizierung | 8 |
| e) | Erweiterung einer bestehenden Zertifizierung | 9 |
| III. | Preise | 9 |
| IV. | Kontakt | 10 |
| V. | Anhang – Kodifizierungsanträge | 10 |

I. Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung und Kodifizierung intermodaler Ladeeinheiten (im Folgenden „ILU“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Rail Cargo Austria AG (RCA oder als Auftragnehmer im Folgenden „AN“) ist eine laut IRS 50596-6 Anlage H.1 gelistete Stelle, die für die Zertifizierung und Kodifizierung gemäß IRS 50596-6 zuständig ist. Der AN schließt Verträge mit Auftraggebern (im Folgenden „AG“) nur in Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen ab.
- 1.2. Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen des AG gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN.
- 1.3. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher, jeweils anzuwendender nationaler und unionsrechtlicher Bestimmungen (insb. jeweils anzuwendender verwaltungsrechtlicher Bestimmungen) sowie des Stands der Technik.

2. Leistungsumfang und Leistungsabwicklung

- 2.1. Die Beauftragung der im Kapitel II. definierten Leistungen erfolgt schriftlich über die im Kapitel IV. angegebenen Kontaktdaten. Die Beantragung einer Zertifizierung erfolgt formlos, für die Kodifizierung ist dazu ein Antrag gemäß Anhang auszufüllen und einzureichen. Der AG erhält vom AN eine formlose und verbindliche Eingangsbestätigung.
- 2.2. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern des AN sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.
- 2.3. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Der AN schuldet ausschließlich die vertraglich genau festgelegten Leistungen. Der AN übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrundeliegenden Merkblätter, Richtlinien und Normen.
- 2.4. Der AG ist verpflichtet, jede Änderung, welche die Ausführung der vereinbarten Leistung beeinflussen kann, dem AN unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Der AG stellt sicher, dass dem AN alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Prüfungsgrundlagen zugänglich gemacht werden. Der AN ist nicht verpflichtet die Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Prüfungsgrundlagen, Unterlagen, Informationen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass er von der Richtigkeit der Angaben des AG ausgehen darf.
- 2.6. Für eingereichte Zertifikate und/oder Prüfberichte, die als Basis für eine Kodifizierung und/oder Zertifizierung durch den AN herangezogen werden sollen, gilt: Diese müssen entweder von einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß IRS 50596-6 Anlage H.1, oder einer gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle erstellt worden sein.
- 2.7. Die Kodifizierung der Ladeeinheiten erfolgt gemäß den Vorgaben des IRS 50596-6 *Bedingungen für die Kodifizierung der intermodalen Ladeeinheiten auf Güterwagen und den Strecken des kombinierten Verkehrs*. Die Kodifizierung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen.
- 2.8. Vom AG eingereichte Unterlagen und Prüfungsgrundlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Vom AN erstellte Unterlagen werden nur in deutscher Sprache verfasst. Sämtliche Kommunikation zwischen dem AG und dem AN erfolgt ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache.
- 2.9. Für die Auftragserfüllung erforderliche oder nützliche Hilfeleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten dem AN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfeleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen

- oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der gesetzlichen- oder behördlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der AG den AN schad- und klaglos.
- 2.10. Der AG stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Hilfsmittel bzw. Ausrüstungen betriebssicher und in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der AN hat die vom AG bereitgestellten Hilfsmittel bzw. Ausrüstung nicht auf Verwendungszweck und Mängel zu prüfen. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Hilfsmittel bzw. Ausrüstung verursacht werden und hat den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2.11. Die Kennzeichnung der ILU erfolgt – je nach Anwendungsfall – gemäß:
- EN 13044-2 *Intermodale Ladeeinheiten – Kennzeichnung Teil 2: Kennzeichnung von Wechselbehältern für den Bahnbetrieb*
 - EN 13044-3 *Intermodale Ladeeinheiten – Kennzeichnung Teil 3: Kennzeichnung von Sattelanhängern für den Bahnbetrieb*
 - IRS 50591 *Transportbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Eisenbahnverkehr*
 - IRS 50592 *Intermodale Ladeeinheiten für den Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen*
- 2.12. Nach erfolgter Kodifizierung liefert der AN eine Druckvorlage im Dateiformat PDF an den AG, die zur Beschaffung von Kodifizierungsschildern und Piktogrammen durch den AG herangezogen werden kann. Die im Kapitel III. genannten Preise enthalten ausschließlich die im Kapitel II. definierten Leistungen. Die Anfertigung, Lieferung und Montage der Schilder ist nicht Gegenstand der Leistung durch den AN, für diese Aufgaben ist der AG selbst zuständig.

3. Fristen und Termine

- 3.1. Dem AG mitgeteilte Fristen und Termine beruhen auf Schätzung des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Die Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie vom AN schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.
- 3.2. Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die der AN nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, etc.) ist der AN unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüchen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Der AN wird dies dem AG rechtzeitig mitteilen und ist berechtigt im Rücktrittsfall bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem AG abzurechnen.

4. Entgelt und Rechnungslegung

- 4.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem AG, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- 4.2. Die Leistungen werden nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültiger Preisliste gem. Kapitel III. verrechnet.
- 4.3. Das Entgelt ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist spesen- und abzugsfrei in der angegebenen Währung zu überweisen. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so kann der AN die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung stellen.
- 4.4. Die Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 4.5. Gegen Forderungen der AN ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der AG hat das Werk oder Dienstleistung des AN unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung des AN unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Leistungserbringung schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen
- 5.2. Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung durch den AN. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen.
- 5.3. Unterlässt die AG die fristgerechte Mängelrüge gem. 5.1., so sind Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Leistung ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter der AN hätten derartige Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet.

6. Haftung

- 6.1. Macht der AG gegen den AN Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig.
- 6.2. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 6.3. Die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden jedweder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, die auf leichte Fahrlässigkeit des AN oder ihm zuzurechnender Dritter zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen. Die Haftung des AN ist in den Fällen der schlichten groben Fahrlässigkeit mit EUR 5.000.000 begrenzt.
- 6.4. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.
- 6.5. Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt der AN mangels Verschuldens keine Haftung
- 6.6. Die Haftung des AN ist insbesondere ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden sind.
- 6.7. Die Haftungsausschlüsse sowie -beschränkungen in Ziffern 6.1 bis 6.6. gelten auch für die Haftung des AN für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des AN und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 6.8. Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.
- 6.9. Die Haftung des AG für (Mangel-) Folgeschäden (z.B. Verdienstentgang, Produktionsausfälle, Vorhaltekosten), bloße („reine“) Vermögensschäden, entgangenen Gewinn

- und immaterielle Schäden des AG oder Dritter ist ausgeschlossen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedoch den Haftungsausschlüssen sowie -beschränkungen gem. Ziffern 6.1 bis 6.6.
- 6.10. Der AG haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben an den AN. Der AG hat den AN im Falle der Außerachtlassung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, oder sonstiger schuldhafter und rechtswidriger Verursachung von Schäden durch ihn und/oder seiner Erfüllungsgehilfen für alle Verwarngelder, Bußgelder, Geldstrafen oder sinngleicher Zwangsgelder sowie damit verbundene Gebühren und Auslagen schad- und klaglos zu halten; dies gilt insbesondere für die im Zusammenhang damit dem AG oder deren Organe von Behörden oder Verwaltungs-, Straf- und Zivilgerichten vorgeschrieben werden. Nach Wahl des AN hat der AG dem AN – statt diesen bloß schad- und klaglos zu halten – auf erste Aufforderung jenen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der erforderlich ist, um solche Verbindlichkeiten samt Nebengebühren und Kosten spätestens bei deren Fälligkeit vollständig zu tilgen.
- 6.11. Der AG ist verpflichtet, den AN für Verstöße gegen diese Allgemeine Bedingungen schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der AN von Dritten in Anspruch genommen wird.

7. Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

8. Datenschutz

- 8.1. Personenbezogene Daten vom AG im Zusammenhang mit dem Vertrag (Firmenname, Adresse, Kontodaten) sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter vom AG werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) des AN, nämlich der effizienten zentralen Kundenverwaltung im Konzern, in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group (AN sowie die mit ihm iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 8.2. Die im CRM-System gespeicherten Kontaktdaten werden auch für den Versand von Newslettern der Rail Cargo Group (AN sowie die mit ihm iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) verwendet. Der AG hat bereits bei der Ermittlung seiner Mailadresse und auch danach jederzeit die Möglichkeit, dem Erhalt des Newsletters zu widersprechen.
- 8.3. Der AG ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an den AN und die Rail Cargo Group (AN sowie die mit ihm iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) zu informieren.
- 8.4. Der AN speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des AG so lange, wie dies zur Vertragserfüllung, oder dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB) vorgeschrieben ist.
- 8.5. Der AG hat gegenüber dem AN folgende Rechte:

1. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
2. Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
3. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
4. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
5. Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Parteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.
- 9.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

II. Leistungen

a) Erstmalige Kodifizierung

Voraussetzung: Für die ILU, die kodifiziert werden soll, ist bereits ein Zertifikat vorhanden, aber es gibt **noch keinen Eintrag für das zugehörige Zertifikat** in der Kodifizierungsdatenbank der RCA.

Die erstmalige Kodifizierung einer ILU durch RCA umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Prüfung der Unterlagen auf Eignung der ILU für den kombinierten Verkehr
- Anlegen eines Eintrags für das zugehörige Zertifikat in der Kodifizierungsdatenbank der RCA
- Ermittlung des zutreffenden KV-Profiles anhand der Hauptabmessungen gemäß den Herstellerangaben
- Anlegen eines Eintrags für die ILU in der Kodifizierungsdatenbank der RCA
- Übermittlung eines Zulassungsnachweises im Dateiformat PDF zur Bestätigung der durchgeführten Kodifizierung
- Übermittlung einer Druckvorlage im Dateiformat PDF

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Ausgefüllter Antrag gemäß Anhang oder ein von RCA genehmigter Antrag.
2. Prüfbericht der durchgeführten Prüfung der Bahntauglichkeit gemäß dem jeweils anwendbarem IRS oder CSC
3. Zugehöriges Zertifikat
4. Technische Zeichnung der zu kodifizierenden ILU
5. Nur für ILU, die nicht den Bedingungen des IRS 50592 entsprechen, und mit einem roten Kodifizierungsschild gekennzeichnet werden sollen: Bi/Multilaterale Vereinbarung (Verladebeispiel eines Eisenbahnverkehrsunternehmens)

b) Wiederholte Kodifizierung

Voraussetzung: Für die ILU, die kodifiziert werden soll, ist **bereits ein Eintrag für das zugehörige Zertifikat** in der Kodifizierungsdatenbank der RCA vorhanden.

Die wiederholte Kodifizierung einer ILU durch RCA umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Ermittlung des zutreffenden KV-Profiles anhand der Hauptabmessungen gemäß Herstellerangaben
- Anlegen eines Eintrags für die ILU in der Kodifizierungsdatenbank der RCA
- Übermittlung eines Zulassungsnachweises im Dateiformat PDF zur Bestätigung der durchgeführten Kodifizierung
- Übermittlung einer Druckvorlage im Dateiformat PDF

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Ausgefüllter Antrag gemäß Anhang oder ein von RCA genehmigter Antrag

c) Ersatz-Kodifizierungsschilder

Für ILU, bei denen Kodifizierungsschilder nur mehr einseitig vorhanden oder unleserlich geworden sind, können Ersatzschilder bestellt werden.

Voraussetzung: Die betroffene Ladeeinheit wurde zuvor durch RCA kodifiziert.

Die Ersatz-Bestellung umfasst folgende Leistungen:

- Ermittlung des zugehörigen Eintrags für die ILU in der Kodifizierungsdatenbank der RCA anhand der übermittelten Unterlagen
- Übermittlung einer Druckvorlage im Dateiformat PDF

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Formloser Antrag (schriftlich)
2. Foto des zu ersetzenden Kodifizierungsschildes oder
3. Rahmennummer der betroffenen ILU

d) Erstmalige Zertifizierung

Bauarten von ILU können durch RCA für den Bahntransport zugelassen werden (Zertifizierung). Als Nachweis der Zulassung wird durch RCA ein Zertifikat ausgestellt, auf dessen Grundlage die nachfolgend hergestellten ILU derselben Bauart kodifiziert werden können.

Die Zertifizierung der Bauart einer ILU umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung der übermittelten Unterlagen auf Bahntauglichkeit und Normenkonformität
- Abklärung mit dem Hersteller der Ladeinheit, welche Prüfungen und Tests gemäß den gültigen Vorgaben durchzuführen sind
- Durchführung und Dokumentation der Prüfungen und Tests
- Ausstellung eines Zertifikats als Nachweis der Bahntauglichkeit einer Bauart einer ILU
- Anlegen eines Eintrags für das Zertifikat in der Kodifizierungsdatenbank der RCA

Für die Durchführung der Tests sind für die jeweiligen Tätigkeiten folgende Zeitrahmen einzuplanen (unverbindliche Schätzung):

- Statischer Test, Hebeversuche und Druckversuche: 0,5 Arbeitstage
- Dynamischer Test, Auflaufversuch: 0,5 Arbeitstage

In Bezug auf die durchzuführenden Tests ist im unten angeführten Preis nur der Zeitaufwand der RCA für die Durchführung (Vorbereitung und Leitung) und die Dokumentation enthalten. Die tatsächliche Arbeitszeit vor Ort wird gesondert gemäß Preisverzeichnis im Kapitel III verrechnet. Sämtliche für die Tests benötigte Ausrüstung und/oder weiteres Personal sind vom AG auf dessen Kosten zu organisieren. Dies umfasst zum Beispiel:

- Kalibrierte Messmittel
- Geräte zur Aufbringung von Kräften
- Hebezeuge
- Triebfahrzeug, Tragwagen und Prellbockwagen

- Eisenbahnbetriebliches Personal (z.B. Triebfahrzeugführer, Verschieber/Rangierbegleiter)
- sonstiges

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Formloser Antrag (schriftlich)
2. Weitere Unterlagen in Abstimmung mit RCA

Gleichzeitig mit der Zertifizierung kann eine nachfolgende Kodifizierung gem. b) beauftragt werden.

e) Erweiterung einer bestehenden Zertifizierung

Bei geringfügigen Änderungen an der Bauart von ILU, für die bereits eine Zertifizierung vorhanden ist, kann diese Zertifizierung in einem vereinfachten Verfahren erweitert werden. Die Beurteilung, ob eine Änderung als geringfügig einzustufen ist und das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann, obliegt in jedem Fall der RCA. Sofern das vereinfachte Verfahren angewendet wird, ist eine neuerliche Prüfung der ursprünglichen Zertifizierung jedenfalls ausgeschlossen.

Die geringfügig geänderten Bauarten von ILU können durch RCA für den Bahntransport zugelassen werden. Als Nachweis der Zulassung wird durch RCA ein Zusatz-Zertifikat ausgestellt, auf dessen Grundlage – **in Verbindung mit dem ursprünglichen Zertifikat** – die nachfolgend hergestellten ILU derselben geänderten Bauart kodifiziert werden können.

Die Erweiterung der Zertifizierung der Bauart einer ILU umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung der übermittelten Unterlagen auf Bahntauglichkeit und Normenkonformität
- Abklärung mit dem Hersteller der ILU, welche Prüfungen und Tests gemäß den gültigen Vorgaben durchzuführen sind
- Durchführung und Dokumentation der Prüfungen und Tests
- Ausstellung eines Zusatz-Zertifikats als Nachweis der Bahntauglichkeit einer geänderten Bauart einer ILU
- Anlegen eines Eintrags für das Zusatz-Zertifikat in der Kodifizierungsdatenbank der RCA

Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:

1. Formloser Antrag (schriftlich)
2. Weitere Unterlagen in Abstimmung mit RCA

Gleichzeitig mit der Erweiterung der Zertifizierung kann eine nachfolgende Kodifizierung gem. b) beauftragt werden.

III. Preise

Für die o.a. Leistungen werden folgende Pauschal-Kostensätze verrechnet. Die Preisangaben verstehen sich exklusive MWSt. Die RCA behält sich zukünftige Anpassungen vor.

Art: Vorgabedokument- Vorgabe

Name: Preisliste für Zertifizierung und Kodifizierung der RCA AG.docx

Seite 9 von 10

Nr.: 1.0

| Leistung | Preis | Anmerkung |
|--|---------|---|
| a) Erstmalige Kodifizierung | 300 € | pro Antrag (ein Zertifikat pro Antrag) |
| b) Wiederholte Kodifizierung | 30 € | pro Antrag |
| c) Ersatz-Kodifizierungsschilder | 15 € | pro Bestellung |
| d) Erstmalige Zertifizierung | 1.300 € | zuzüglich Einsatzzeit vor Ort von 120 €/Stunde/Person |
| e) Erweiterung einer bestehenden Zertifizierung | 300 € | mindestens, zuzüglich Aufschlag je nach Umfang der Erweiterung, maximal jedoch 1.300 €, zuzüglich Einsatzzeit vor Ort von 120 €/Stunde/Person |

Die Verrechnung erfolgt je AG gesammelt zum Quartalsende im Nachhinein.

IV. **Kontakt**

Die Konformitätsbewertungsstelle der RCA ist erreichbar unter:

E-Mail:

Kodifizierung.RCA@railcargo.com

Postadresse:

Rail Cargo Austria AG
Operational Safety
Rolling Stock Technology
Am Hauptbahnhof 2
1100 Wien
Österreich

V. **Anhang – Kodifizierungsanträge**

Antragsformular für die Kodifizierung von Wechselbehältern
Antragsformular für die Kodifizierung von Sattelanhängern
Antragsformular für die Kodifizierung von ACTS-Abrollbehältern

Die Kodifizierungsanträge können auf der Seite www.railcargo.com abgerufen werden.